Amtsblatt
für den Landkreis Schwandorf

Nr. 18 vom 13.06.2025

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/
Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Einwohnerzahlen des Landkreises Schwandorf auf Basis Zensus 2022, Stand 31.12.2024 3

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Schwandorf vom 04.06.2025 4

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald" 7

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 11

Bekanntmachung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf - Wackersdorf 2025 12

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Nabaltec AG; Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids 15

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 01. Juli 2025 bis 31. Juli 2025 17

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 01. September 2025 bis 30. September 2025 18

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 21. August 2025 bis 21. September 2025 19

Übung der Bundeswehr „ADLER-Verfahrensübung 06/25" von 23.06.2025 bis 25.06.2025 20

Übung der Bundeswehr „Marsch" am 24. 06.2025 und 26.06.2025 21

Übung der Bundeswehr „IGF Marsch" am 25.06.2025 21

Übung der Bundeswehr „20 km Gefechtsmarsch" am 04.09.2025 22

Einwohnerzahlen des Landkreises Schwandorf auf Basis Zensus 2022, Stand 31.12.2024

Landratsamt Schwandorf, Az. 2.1-0222 Schwandorf, 04.06.2025
Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 03.06.2025 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2024 übermittelt:

Gemeinde-kennzahl	Gemeinde	Einwohner **31.12.2024**
3 76 112	Altendorf	882
3 76 116	Bodenwöhr	4.221
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4.167
3 76 119	Burglengenfeld, St.	14.569
3 76 122	Dieterskirchen	995
3 76 125	Fensterbach	2.390
3 76 131	Gleiritsch	629
3 76 133	Guteneck	802
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	12.053
3 76 144	Nabburg, St.	6.276
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1.132
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8.093
3 76 148	Niedermurach	1.257
3 76 149	Nittenau, St.	9.145
3 76 151	Oberviechtach, St.	4.905
3 76 153	Pfreimd, St.	4.943
3 76 159	Schmidgaden	3.103
3 76 160	Schönsee, St.	2.269
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	29.877
3 76 162	Schwarzach b.Nabburg	1.356
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6.251
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1.368
3 76 167	Stadlern	544
3 76 168	Steinberg am See	1.948
3 76 169	Stulln	1.684
3 76 170	Teublitz, St.	8.060
3 76 171	Teunz	1.851
3 76 172	Thanstein	960
3 76 173	Trausnitz	897

3 76 175	Wackersdorf	5.364
3 76 176	Weiding	461
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5.494
3 76 178	Winklarn, M.	1.366
	Kreissumme:	**149.312**

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und Art. 9 (Bayer. Finanzausgleichsgesetz - BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 04.06.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Schwandorf vom 04.06.2025

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Schwandorf.
(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
(3) Tarifzone I umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, das ist der durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Bereich. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet des Landkreises Schwandorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren. Rückfahrten sind also Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Beförderungsauftrages auf derselben Strecke an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
(5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	4,10 €
b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit)	4,30 €
c) Kilometerpreis	2,70 € bzw.
(= 0,20 € je 74,07 m bzw. 0,20 € je 66,67 m nachts*)	3,00 €
nachts*	
*und an Sonn- und Feiertagen ganztägig	
d) Zeitpreis	0,20 € je 18 s.
während der Ausführung des Beförderungsauftrages in Gebührenstufe 1 bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit* oder Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes (*14,81 km/h am Tag und 13,33 km/h bei Nacht)	40,00 /Std.

e) Zuschläge nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

(2) Für die Berechnung des Fahrpreises in Abs. 3 muss der Taxameter mit zwei Gebührenstufen programmiert werden:
- Gebührenstufe 1: gebührenpflichtig
- Gebührenstufe 2: gebührenfrei

Die Höhe der Gebühr unter der Gebührenstufe 1 setzt sich aus dem Kilometerpreis (Abs. 1 Buchst. c) und dem Zeitpreis (Abs. 1 Buchst. d) zusammen.

(3) Fahrpreise

a) Anfahrt in Tarifzone I	Gebührenstufe 2
b) Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Gebührenstufe 1
c) Anfahrt beginnt in Tarifzone II	Gebührenstufe 2
d) Zielfahrt in Tarifzone I und II	Gebührenstufe 1
e) Rückfahrt (s. § 2 Abs. 3)	
innerhalb Tarifzone II	Gebührenstufe 2
innerhalb Tarifzone I	Gebührenstufe 1

(4) Zuschläge

a) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast	7,50 €
b) Fahrten eines nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrers in einem extra dafür ausgerüsteten Fahrzeug	19,00 €

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller in der Tarifzone I pauschal 4,00 € oder in der Tarifzone II den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Grundpreis, zu entrichten.
(7) Die Umschaltung Tag- und Nachttarif muss automatisch erfolgen.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt sind. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
(3) Für eine Nebenleistung kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen.
(3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach § 3 Abs. 3 berechnet.
(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instandzusetzen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
(3) Dem Fahrgast ist unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrtstrecke, des Beförderungsdatums, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
(2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
(3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
(4) Taxifahrer sind grundsätzlich verpflichtet, hilfsbedürftige Personen oder andere Personen auf deren Wunsch einschließlich Gepäck zu deren Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.
(5) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung zu gewähren (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. entgegen § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. von den nach § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 abweicht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 im Pflichtfahrgebiet nicht nach Fahrpreisanzeiger abrechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 18. August 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Schwandorf vom 13. Juli 2022 außer Kraft.

Schwandorf, 04.06.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald"

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes

über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald" vom 14. Juli 1995, GVBl Nr. 18/1995, S. 558 (nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzgebiete weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete), in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:
Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird eine Teilfläche der Flurnummer 435 der Gemarkung Wagnern, die in anliegender Karte (Anlage 1, Maßstab 1 : 5.000) in roter Fläche dargestellt wird, herausgenommen.
Dafür wird die Fläche der Flurnummer 725 der Gemarkung Wagnern in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Die Hereinnahmefläche wird in anliegender Karte (Anlage 2, Maßstab 1 : 5.000) in grüner Fläche dargestellt.
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 05.06.2025
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen 1 und 2

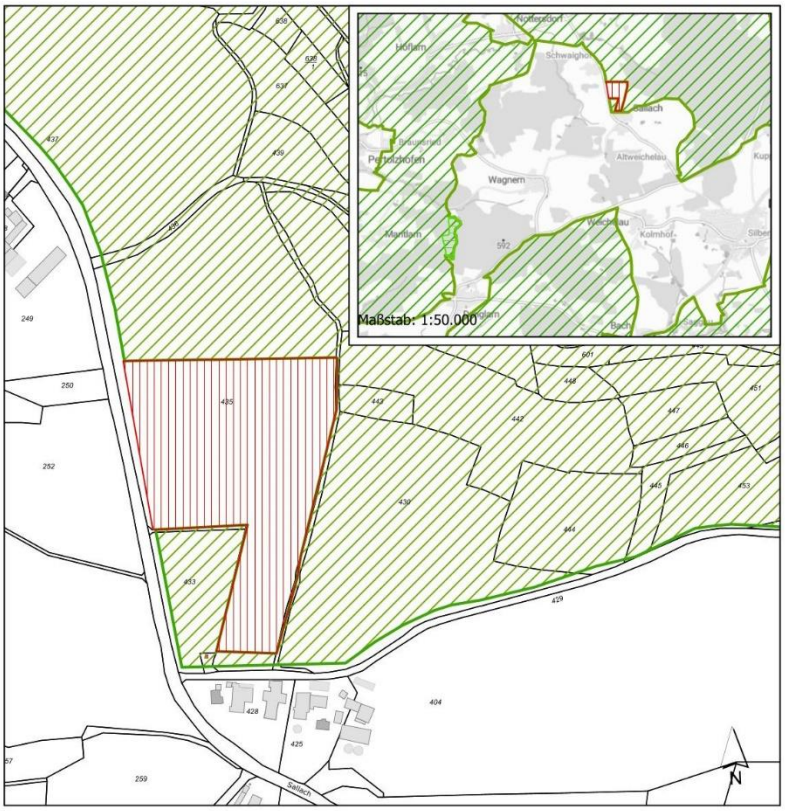

Anlage 1 nicht maßstabsgetreu

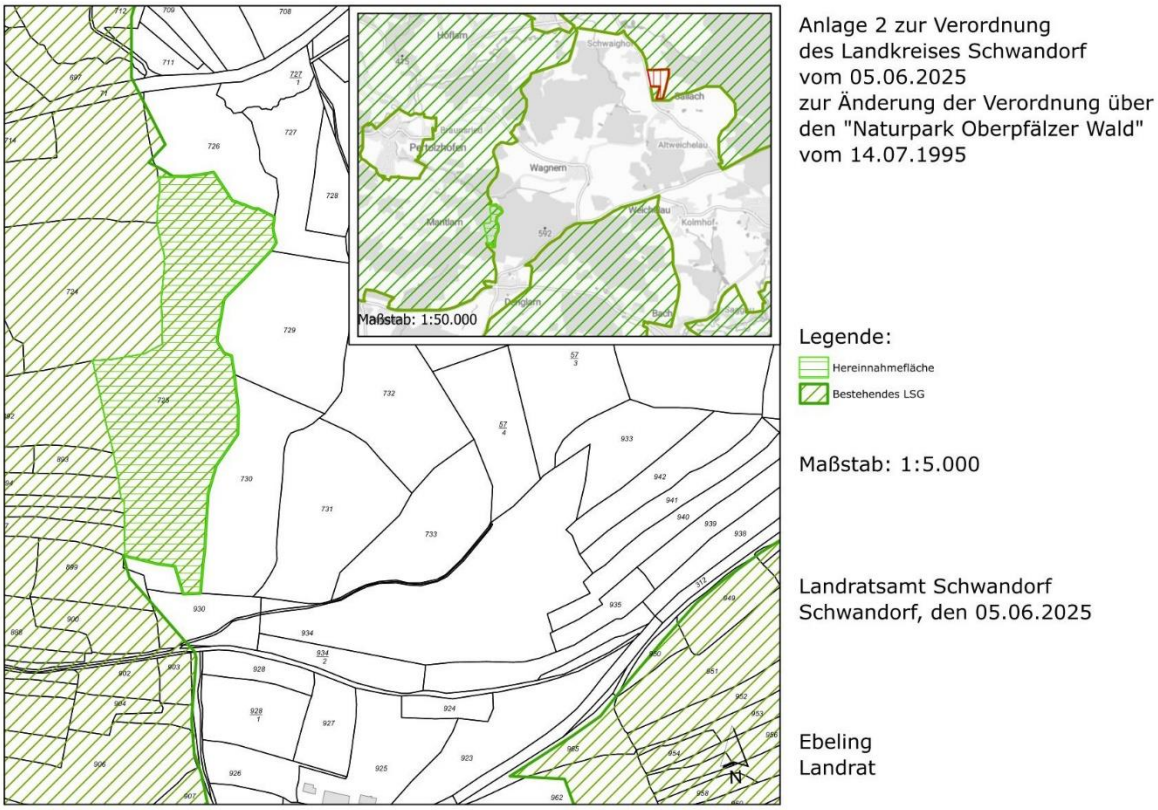

Anlage 2 nicht maßstabsgetreu

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung vom 02.12.2008 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17. März 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.874,00 €
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.869,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. Mai 2025, Az.: 2.1-941-2025/005236 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der

Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, den 05. Juni 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Meier
Zweckverbandsvorsitzende

Bekanntmachung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf - Wackersdorf 2025

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 2.515.400 €
und
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 195.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).
Die Umlageschlüssel betragen:
für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	75,68 %
für die Gemeinde Wackersdorf	24,32 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2024 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.
Zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2025 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2025 und der über das Jahr 2025 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus Vorjahren	**Ansatz im HHplan 2025**
gesamt	*2.399.700,00 €*	*170.000,00 €*	***2.229.700,00 €***
Stadt Schwandorf 75,68 %	1.816.092,96 €	*120.000,00 €*	**1.696.100,00 €**
Gde. Wackersdorf 24,32 %	583.607,04 €	*50.000,00 €*	**533.600,00 €**

2. *VERBANDSSAMMLER*	*gesamt*	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2025	500,00 €	**200,00 €**	**300,00 €**

3. *ABLAUFKANAL*	*gesamt*	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2025	1.000,00 €	**700,00 €**	**300,00 €**

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

(2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2025 nicht erhoben.
(3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	70 %	30 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	*gesamt*	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	**Ansatz im HHplan 2025**

Beschaffung bewegl. Vermögen **(13.000,00 €)** Erhöhung der allgemeinen Rücklage **(0,00 €)** **Die Umlage reduziert sich um 9.900 € (Einnahme aus Verkauf)**	3.100,00 €	3.100,00 €	**0,00 €**
Stadt Schwandorf 70 %	2.200,00 €	2.200,00 €	**0,00 €**
Gemeinde Wackersdorf 30 %	900,00 €	900,00 €	**0,00 €**

b) Kläranlage (7001)	*gesamt*	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	**Ansatz im HHplan 2025**
Betriebstechnische Anlagen: - Einlaufhebewerk, - Nachklärbecken - Vorklärbecken	12.000,00 €	12.000,00 €	**0,00 €**
Stadt Schwandorf 70 %	8.400,00 €	8.400,00 €	**0,00 €**
Gemeinde Wackersdorf 30 %	3.600,00 €	3.600,00 €	**0,00 €**

c) Verbandssammler BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2025	0,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**

d) Ablaufkanal BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2025	0,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO mit Schreiben vom 09. April vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwandorf – Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 im 1. Stock während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 10.06.2025
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf – Wackersdorf
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; Nabaltec AG; Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Aktenzeichen: 3.1-Stl-824-2023/013752-Gen.

Das Landratsamt Schwandorf hat der Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52, mit Bescheid vom 03.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Chemiefabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von gemahlenen und viskositätsoptimierten Aluminiumhydroxiden sowie die Errichtung der dazugehörigen Produktions- und Nebengebäude, erteilt. Das beantragte Vorhaben umfasst dabei insbesondere die Errichtung eines Produktionsgebäudes mit Trafostation, eines Dekanter- und eines Umkehrosmosegebäudes sowie den Umbau des bestehenden Anmaischgebäudes am Werksstandort 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52, auf den Flurnummern 81/6 und 81/37 jeweils der Gemarkung Dachelhofen.

Die Anlage unterfällt der Nummer 4.2 Buchstabe e) der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 BImSchG, § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV, hiermit bekanntgemacht:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Der Nabaltec AG mit Sitz in 92421 Schwandorf, Alustraße 50-52, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Chemiefabrik auf den Grundstücken mit den Flurnummern 81/6 und 81/37 der Gemarkung Dachelhofen erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von gemahlenen und viskositätsoptimierten Aluminiumhydroxiden sowie Errichtung der dazugehörigen Produktions- und Nebengebäude. Das beantragte Vorhaben umfasst vorliegend die

Errichtung eines Produktionsgebäudes mit Trafostation, eines Dekanter- und eines Umkehrosmosegebäudes sowie den Umbau des bestehenden Anmaischgebäudes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg. [1]

[1] Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz, verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG).

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides liegt zwei Wochen lang, beginnend am Tage nach dieser Bekanntmachung, d.h. vom 14.06.2025 bis einschließlich 27.06.2025, zur Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG). Die entsprechenden Dokumente sind dabei im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar:
https://share.landkreis-schwandorf.de/s/pPL3XF7aFM8qqAD

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf angefordert werden.

Schwandorf, 13.06.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 01. Juli 2025 bis 31. Juli 2025

Die US Armee 1-214 AVN, 12 CAB Aviation BDE führt in der Zeit von 01. Juli 2025 – 31. Juli 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung:
HFCA Landing Zone Training A & D sectors

Übungsraum:
Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Stadt Burglengenfeld, Stadt Neunburg v. Wald, Stadt Schwandorf und Stadt Teublitz

Anmerkungen zur Übung:
Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände.
Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt.
Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.
Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 02. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 01. September 2025 bis 30. September 2025

Die US Armee 1-214 AVN, 12 CAB Aviation BDE führt in der Zeit von 01. September 2025 – 30. September 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Zone Training A & D sectors

Übungsraum:
Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Stadt Burglengenfeld, Stadt Neunburg v. Wald, Stadt Schwandorf und Stadt Teublitz

Anmerkungen zur Übung:
Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände.
Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt.
Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.
Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.
Anmerkungen und Hinweise:
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.
Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 02. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Übungen von NATO-Landstreitkräften von 21. August 2025 bis 21. September 2025

Die US Armee, 7th Army Training Command führt in der Zeit von 21. August 2025 – 21. September 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Saber Junction 25

Übungsraum:
Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Nittenau – Burglengenfeld – Fensterbach – Nabburg – Wernberg-Köblitz – Pfreimd – Schmidgaden – Teublitz – Maxhütte-Haidhof – Schwandorf – Schwarzenfeld

Anmerkungen zur Übung:
Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände.
Im Rahmen des Manövers finden taktische Kolonnenbewegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels statt.
Zudem finden auch Nachtübungen mit Einsatz von Manövermunition, Pyrotechnik, und Nebeltöpfen statt.
Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.
Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Anmerkungen und Hinweise:
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.
Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 02. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „ADLER-Verfahrensübung 06/25" von 23.06.2025 bis 25.06.2025

Die Bundeswehr führt von 23. Juni 2025 bis 25. Juni 2025 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: ADLER-Verfahrensübung 06/25

Übungstruppe: PzArtBtl 375, Weiden i.d.OPf.

Übungsraum:
Nord-östliches Landkreisgebiet

Anmerkungen zur Übung:

Erkundungs- und Gefechtsstandübung mit Abbildung von Einzelgeschützen.
Die Übung findet im freien Gelände statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 11. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Marsch" am 24. 06.2025 und 26.06.2025

Die Bundeswehr führt am
a) 24. Juni 2025 und
b) 26. Juni 2025

eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Marsch

Übungstruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Pirkhof – Gaisthal

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Marsch („Tennisschlägerrunde"). Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 11. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „IGF Marsch" am 25.06.2025

Die Bundeswehr führt am 25. Juni 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF Marsch

Übungstruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet

Grenzlandkaserne Oberviechtach – Bahnhof Lind – St 2160 – Schneeberg – Feuerwehr Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch bei Tag. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.
Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.
Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 11. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „20 km Gefechtsmarsch" am 04.09.2025

Die Bundeswehr führt am 04. September 2025 eine Truppenübung durch,

Bezeichnung: 20 km Gefechtsmarsch

Übungstruppe:
1./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Hermannsriedermühle – Rackenthal – Schönthan – Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen 20 km Gefechtsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.
Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 11. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf